

## Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

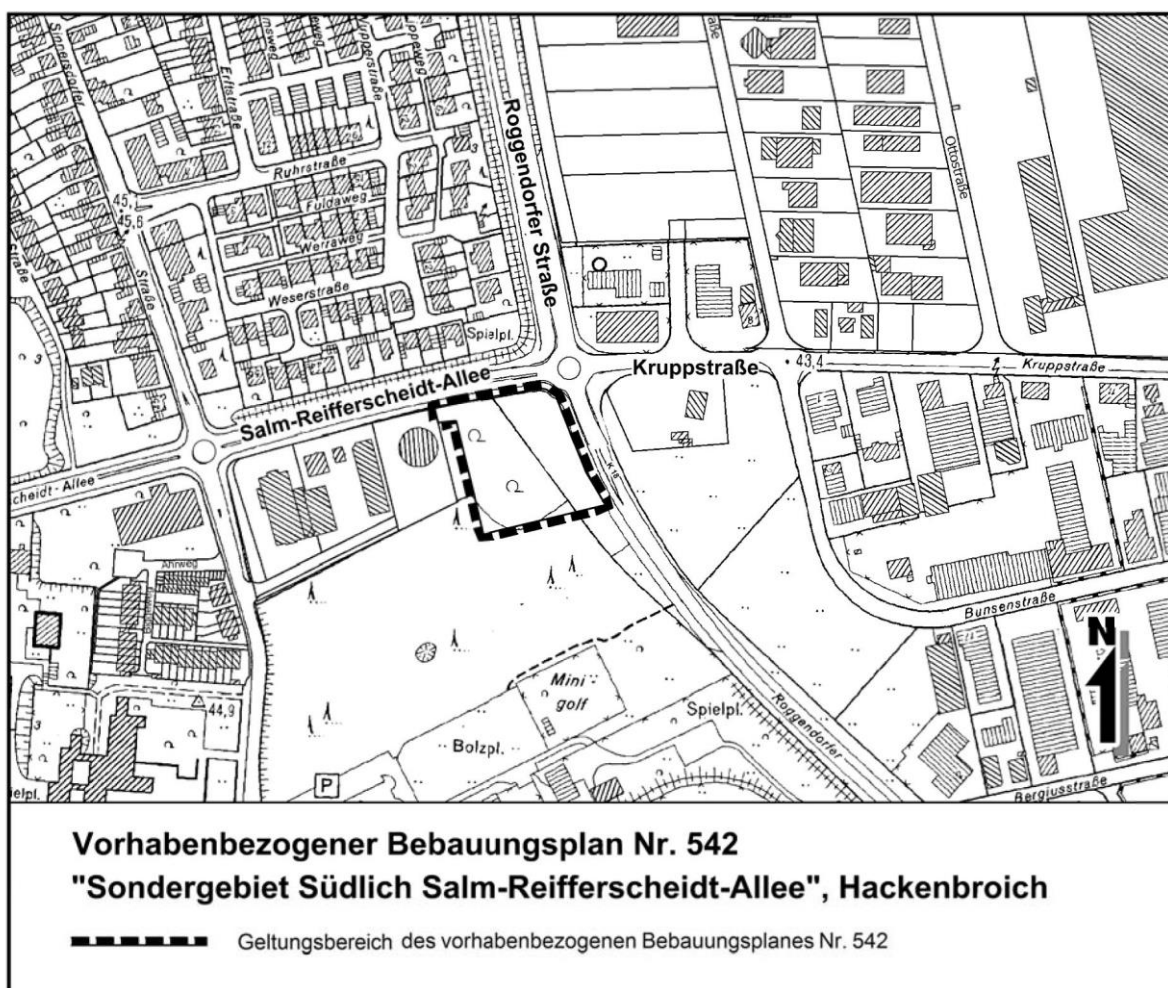
Der Rat der Stadt Dormagen hat gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 28.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit seiner Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Eine Zusammenfassende Erklärung wird beigelegt.

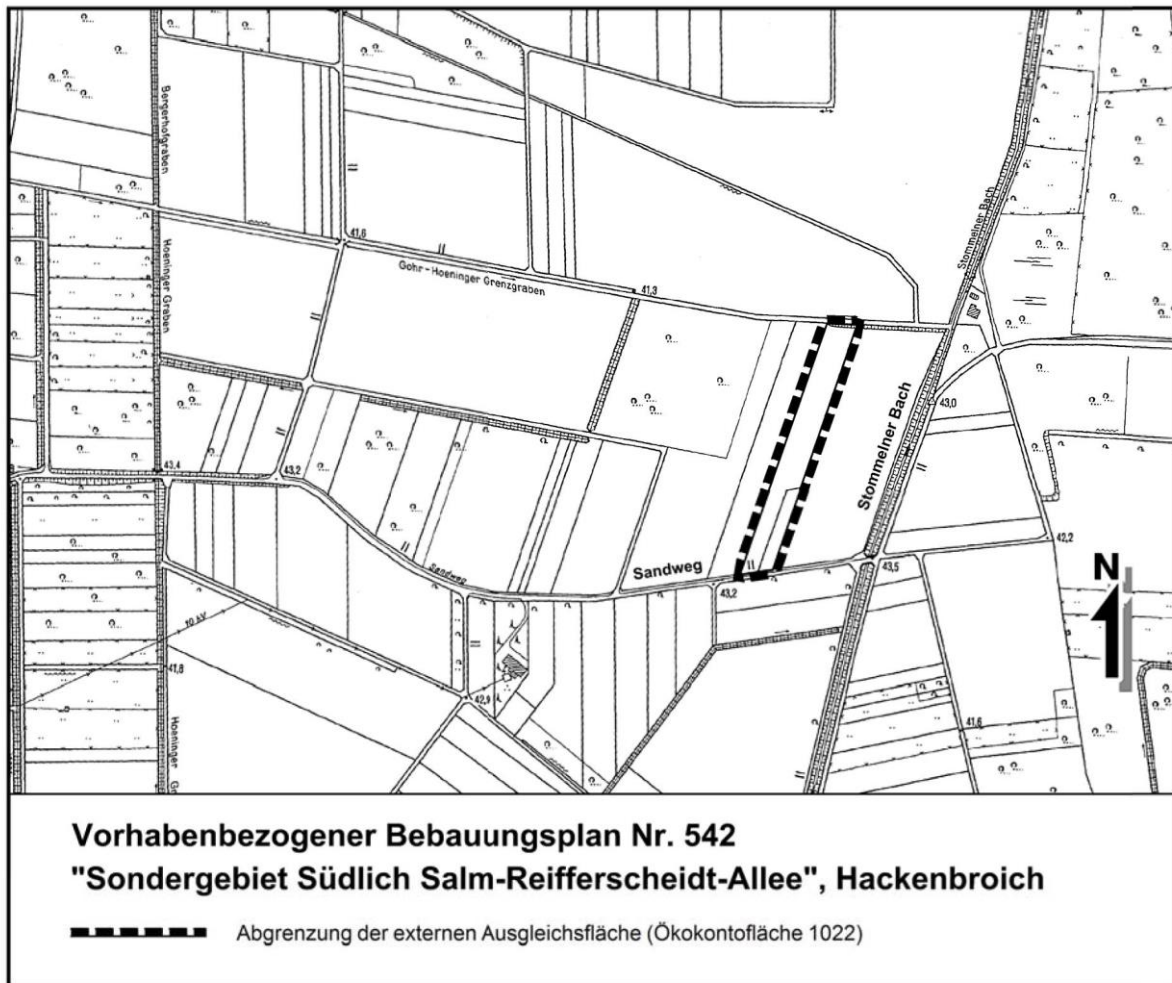
### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 542 „Sondergebiet Südlich Salm-Reifferscheidt-Allee“, Hackenbroich**

Das Plangebiet liegt zwischen der Salm-Reifferscheidt-Allee im Norden, dem Grünstreifen der Roggendorfer Straße im Osten, einer Geländelinie durch das Kiefernwäldchen, bis zu der auf 28,0 m verlängerten gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Grundstück an der Salm-Reifferscheidt-Allee Nr. 37 im Süden sowie dieser Grenze folgend bis an die Salm-Reifferscheidt-Allee. Erfasst werden die Grundstücke der Gemarkung Hackenbroich, Flur 5, Flurstück Nrn. 1062, 1066 und 1067 (ehemals Nrn. 374, 629 Teil aus (T.a.), 896 T.a, 898, 899, 900 T.a., 902 T.a., 904 T.a., 905, 907 T.a., 909 T.a., 913 und 1031).

Die Grenze des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 542 ist im Übersichtsplan dargestellt.



Der ökologische Ausgleich für die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 542 „Sondergebiet Südlich Salm-Reifferscheidt-Allee“, Hackenbroich bewirkte Eingriffe in die Natur und Landschaft, erfolgt auf den Ökokontofläche Nr. 1022 des Rhein-Kreises Neuss (Gemarkung Broich, Flur 5, Flurstücke 103 und 104, Gesamtgröße 7,201 qm). Die Abgrenzung der Ökokontofläche 1022 ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Dormagen, den 12.10.2022

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld

### Bekanntmachungsanordnung

#### Rechtsverbindlichkeit

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 542 „Sondergebiet Südlich Salm-Reifferscheidt-Allee“, Hackenbroich wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der v.g. Plan als Satzung in Kraft.

## **Einsichtnahme in den Bauleitplan**

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen im Fachbereich ist auf Grund der Corona – Pandemie nur unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sowie unter Beachtung und Nachweisen zu den tagesaktuellen Corona-Regelungen der Stadt Dormagen möglich. Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter [www.dormagen.de](http://www.dormagen.de) → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Stadtentwicklung → Bebauungsplan / Flächennutzungsplan (<https://www.o-sp.de/dormagen/karte>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

## **Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften**

- I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dormagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
- IV. Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 12.10.2022

Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld